

Zeltplatz- und Quartier Verordnung des 70. NÖ LFLB in Sieghartskirchen



1. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen des örtlichen Veranstalters am Campingplatz und in den Quartieren ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen stehen für Auskünfte zur Verfügung und sind bei Notfällen unverzüglich zu verständigen.
2. Für die Nutzung des Zeltplatzes und der Gemeinschaftsquartiere ist eine Kautions in der Festkanzlei (altes Feuerwehrhaus Judenau) zu hinterlegen. Die Kautions beträgt für den Zeltplatz **200 Euro** und für ein Quartier **100 Euro**. Die Retournierung der Kautions erfolgt vor Abreise nach Besichtigung des jeweiligen Zeltplatzes bzw. Gemeinschaftsquartierplatzes durch die zuständige Aufsichtsperson. Der Veranstalter behält sich vor für den Fall der Nichteinhaltung dieser Zeltplatzordnung oder bei groben Verstößen die gesamte Kautions einzubehalten. Der Unkostenbeitrag pro Zeltplatz bzw. Gemeinschaftsquartier beträgt **40 Euro**.
3. Die Zelte sind ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen zu errichten. Jeder Zeltplatz bietet eine Größe von 10 x 10 Meter und eine eigene Stromversorgung. Der Stromverbrauch ist auf 1200 Watt pro Platz beschränkt. Wird mehr Platz benötigt, ist ein weiterer Zeltplatz anzumieten. Jegliche Veränderungen der Grund- bzw. der umliegenden Grünflächen dürfen nicht durchgeführt werden (Grabungsarbeiten, Feld Veränderung, Wasserverschmutzung, Vegetationsveränderung, etc.).
4. Auf dem Zeltplatz, so wie in den Quartieren stehen WC-, Wasch- bzw. Duschanlagen zur Verfügung. Die Benutzung dieser ist jederzeit möglich. Die Anlagen müssen sauber gehalten werden, andererseits kann dies bei Verstößen zur Einbehaltung der Kautions führen.
5. Der Zeltplatz steht ab Freitag, 3. Juli 2020 um 10:00 Uhr zur Verfügung und muss bis spätestens Sonntag, 5. Juli 2020 um 13:00 Uhr geräumt werden. Bei Räumung und Abreise nach diesem Zeitpunkt wird keine Kautions mehr erstattet. Der Platz ist dabei in ordentlichem Zustand zu verlassen. Dazu zählt vor allem die Beseitigung von Abfällen jeder Art.

6. Für die Entsorgung von Abfällen müssen die gekennzeichneten Mülltonnen verwendet werden. Für die persönliche Müllsammlung können Müllsäcke bei den Aufsichtspersonen bzw. im Zeltplatzbüro beantragt werden. Sondermüll sowie Sondergegenstände (Liegen, Bierkisten, Griller, Gasflaschen, etc.) sind selbstständig vom Gelände zu entfernen.
7. Das Entzünden von offenem Feuer sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten. Das Verwenden von Geräten zur Zubereitung von Lebensmitteln (Gasgrill, Kohlegrill, etc.) sind auf den offenen Zeltplätzen gestattet. Hier wird auf die Vorbildwirkung aller Feuerwehrmitglieder appelliert, zur ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher bereitzuhalten.
8. Auf dem offenen Areal ist das Rauchen gestattet. In geschlossenen Räumlichkeiten, den Quartieren sowie in den Fest- bzw. Discozelten ist das Rauchen verboten.
9. Einrichtungsgegenstände in den Gebäuden und Räumlichkeiten des Bewerbs sind in ihrem Zustand zu erhalten und dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
10. Der örtliche Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, selbstverursachte Unfälle sowie daraus entstandene Schäden.
11. Verstöße gegen diese Zeltplatzverordnung werden der Bewerbsleitung gemeldet und können eine etwaige Disqualifikation beim Bewerb zur Folge haben. Verstöße gegen strafgesetzliche Bestimmungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht, dem Landesfeuerwehrkommando NÖ sowie der Bewerbsleitung gemeldet.
12. Die Aufsichtspersonen bzw. Feuerwehrstreife sind angewiesen, bei groben Verstößen die Bewerbungsgruppe des Platzes, ohne Rückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen, zu verweisen. Für Minderjährige sind insbesondere die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einzuhalten.

